



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 61 vom 28. August 2018

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Satzung der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg

vom 14. Dezember 2016

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 15. Mai 2017 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. 2001, S. 171), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 99) die vom Fakultätsrat der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg am 14. Dezember 2016 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 6 HmbHG beschlossene Fakultätssatzung in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Die Fakultät für Erziehungswissenschaft trägt in Forschung und Lehre, auch durch Beteiligung an der öffentlichen Auseinandersetzung um Fragen der Erziehungswissenschaft, zur Bewältigung der Herausforderungen bei, die sich durch die gegebene Struktur sowie durch gegenwärtige und zukünftig zu erwartende Veränderungen der menschlichen Gesellschaft ergeben. Die Fakultät für Erziehungswissenschaft bekennt sich in ihrem Tun zur Einheit von Forschung und Lehre sowie zur Freiheit von Wissenschaft in gesellschaftlicher Verantwortung. Die Fakultät verantwortet ihr wissenschaftliches Profil und ihre Leistungen in Forschung, Lehre und Weiterbildung. Bei allen Aufgaben beachtet sie den Gesichtspunkt der Gleichstellung und der Berücksichtigung von Gender und Diversity. Die Fakultät erfüllt ihre Aufgaben in einem freiheitlichen, dem demokratischen und sozialen Rechtsstaat sowie den Menschenrechten verpflichteten Sinne gem. § 3 Abs. 1 HmbHG. Die Fakultät für Erziehungswissenschaft gibt sich hiermit eine Satzung, die die Partizipation und Mitbestimmung der Mitglieder der Fakultät sichert.

§ 1

Geltungsbereich der Fakultätssatzung

Diese Fakultätssatzung gilt für die Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg.

§ 2

Aufgaben

Die Fakultät nimmt auf ihrem Gebiet die Aufgaben in Lehre, Forschung und Entwicklung und die dafür notwendigen Verwaltungsaufgaben unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität auf der Grundlage des Hamburgischen Hochschulgesetzes und der Grundordnung der Universität Hamburg selbstständig wahr.

Zu diesen Aufgaben zählen insbesondere:

1. Förderung und Koordinierung der disziplinären und interdisziplinären Forschung und der Zusammenarbeit in der Forschung einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen, außeruniversitären Wissenschaftseinrichtungen und wissenschaftsnahen Praxisakteuren und -institutionen;
2. Sicherstellung eines hochwertigen, vollständigen und ordnungsgemäßen Lehrangebots;
3. Durchführung akademischer Prüfungen und Verleihung akademischer Grade und Ehrengrade;
4. Gewährleistung einer regelmäßigen Studienfachberatung für die von ihr angebotenen Studiengänge;
5. Weiterentwicklung bestehender und ggf. Einrichtung neuer Studiengänge einschließlich der Verabschiedung von Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen;
6. Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
7. Angebot von Weiterbildungsstudiengängen und -programmen;
8. Förderung der Weiterbildung ihrer Mitglieder;
9. Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis;
10. im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Entscheidung über Stellenwidmungen und –ausschreibungen, Einstellung von Personal, insbesondere Entscheidung über die Einrichtung von Berufungsausschüssen und die Aufstellung von Berufungsvorschlägen, sowie
11. Bewirtschaftung ihrer Mittel.

§ 3

Mitglieder der Fakultät

Für die Mitgliedschaften in der Fakultät gelten die jeweiligen Bestimmungen des HmbHG und der Grundordnung der Universität Hamburg entsprechend.

Die Fakultät bekräftigt die Teilnahme an der universitären Selbstverwaltung als Recht und Pflicht ihrer Mitglieder gem. § 9 HmbHG. Sie trägt dafür Sorge, dass ihre Mitglieder die ihnen obliegenden Aufgaben in der Selbstverwaltung erfüllen können.

§ 4

Dekanat

(1) Das Dekanat besteht aus einer Dekanin oder einem Dekan und zwei Prodekaninnen oder Prodekanen. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans beträgt fünf Jahre, die der Prodekaninnen oder Prodekane beträgt drei bis fünf Jahre und wird von der Dekanin oder dem Dekan im Einvernehmen mit der Prodekanin oder dem Prodekan bestimmt. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt eine Prodekanin oder einen Prodekan zu ihrer bzw. ihrem oder seiner bzw. seinem Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(2) Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat gewählt.

(3) Die Dekanin oder der Dekan überträgt jeder Prodekanin beziehungsweise jedem Prodekan einen eigenen Aufgabenbereich.

(4) Dem Dekanat obliegen die in § 90 Absatz 6 HmbHG genannten Aufgaben.

§ 5

Fakultätsrat

(1) Die Mitglieder der Fakultät wählen gemäß der Wahlordnung der Universität Hamburg zum Akademischen Senat und zu den Fakultätsräten der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung einen Fakultätsrat.

(2) Dem Fakultätsrat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. zehn Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
2. drei Mitglieder des akademischen Personals,
3. drei TVP - Mitglieder,
4. drei Studierende.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(4) Die Mitglieder des Dekanats sind nicht-stimmberechtigte Mitglieder im Fakultätsrat. Die Dekanin bzw. der Dekan führt den Vorsitz. Bei einer Verhinderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden übernimmt eine Prodekanin oder ein Prodekan der Fakultät den Vorsitz. Sind die Dekanatsmitglieder verhindert, führt die oder der dem Fakultätsrat angehörende Dienstälteste aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Sitzung.

(5) Dem Fakultätsrat obliegen neben der Wahl des Dekanats die in § 91 Absatz 2 HmbHG genannten Aufgaben.

(6) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Ist eine Geschäftsordnung nicht vorhanden, findet die Geschäftsordnung des Akademischen Senats der Universität Hamburg in ihrer jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 6

Organisationseinheiten der Fakultät

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium untergliedert sich die Fakultät in die in Anlage 1 genannten Fachbereiche.

(2) Zur Bündelung der Forschungsaktivitäten werden die in Anlage 2 genannten Forschungszentren eingerichtet, die einer regelmäßigen Evaluation unterliegen.

(3) Zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Nachwuchsförderung richtet die Fakultät eine Graduiertenschule ein.

(4) Die Mitglieder der Fakultät werden einzelnen Fachbereichen zugeordnet, soweit sie nicht der Fakultätsverwaltung oder ausschließlich zentralen Einrichtungen der Fakultät angehören. Die Tätigkeit in anderen Organisationseinheiten lässt ihre in Satz 1 geregelte Zuordnung unberührt.

(5) Die Leiterinnen oder Leiter der Organisationseinheiten werden vom Dekanat eingesetzt und sind dem Dekanat gegenüber rechenschafts- und berichtspflichtig. Sie nehmen ihre Aufgaben unter der Gesamtverantwortung des Dekanats wahr.

(6) Über die Bildung beziehungsweise Aufhebung von Organisationseinheiten beschließt der Fakultätsrat auf der Grundlage des Struktur- und Entwicklungsplans der Universität Hamburg. Beschlüsse gemäß Satz 1 werden mit Genehmigung des Präsidiums wirksam.

§ 7

Fachbereiche

(1) Die Fachbereiche nehmen folgende Aufgaben wahr:

1. Organisation des Lehrbetriebs und der Studienfachberatung,
2. Vorschläge für Studien- und Prüfungsordnungen,
3. Vorschläge für die Lehrverpflichtung,
4. Vorschläge für die Zusammensetzung von Berufungsausschüssen.

(2) Die Mitglieder der Fachbereiche wählen gemäß der Wahlordnung der Universität Hamburg jeweils einen Fachbereichsrat. Die Fachbereichsräte bestehen jeweils aus vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern sowie je einem Mitglied der anderen Gruppen nach § 10 Abs. 1 HmbHG.

(3) Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder jeweils eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Sprecherin bzw. der Sprecher ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Fachbereichsrates mit Stimmrecht und übernimmt eine Koordinierungsfunktion innerhalb des Fachbereichs unter der Gesamtverantwortung des Dekanats.

(4) Bis zur ersten Wahl der Fachbereichsräte werden deren Aufgaben vom Fakultätsrat wahrgenommen.

§ 8

Fakultätsausschüsse

(1) Der Fakultätsrat setzt gemäß der Grundordnung der Universität Hamburg (§ 9) einen Ausschuss für Lehre, Studium und Studienreform ein, dem jeweils drei Mitglieder der Mitgliedergruppen Professorinnen und Professoren, Akademisches Personal und Studierende sowie ein beratendes Mitglied der Mitgliedergruppe TVP angehören.

(2) Der Fakultätsrat setzt einen Ausschuss für Haushalt und Struktur ein. Diesem Ausschuss gehören vier Mitglieder aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren sowie jeweils ein Mitglied der Mitgliedergruppen Akademisches Personal, TVP und Studierende an.

(3) Der Fakultätsrat setzt einen Ausschuss für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs ein, dem mindestens drei Mitglieder der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren sowie je ein Mitglied der Mitgliedergruppen Akademisches Personal, TVP und Studierende angehören.

(4) Diese Ausschüsse tagen unter dem Vorsitz des jeweils zuständigen Mitglieds des Dekanats und beraten den Fakultätsrat und das Dekanat.

(5) Der Fakultätsrat kann weitere Ausschüsse einsetzen.

(6) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder der Ausschüsse auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppen.

§ 9

Konferenz der Fachbereichsleitungen und des Dekanats

Zur Koordination und Kommunikation der Leitungsaufgaben des Dekanats wird eine Konferenz der Fachbereichsleitungen und des Dekanats (KFD) aus den Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleitern, der oder dem Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und dem Dekanat sowie dem Verwaltungsleiter oder der Verwaltungsleiterin gebildet. Den Vorsitz in der KFD führt die Dekanin oder der Dekan, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung eine Prodekanin oder ein Prodekan.

Der Fakultätsrat ist über die Ergebnisse der Beratungen der Konferenz der Fachbereiche und des Dekanats zu informieren.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Fakultätssatzung tritt am Tag nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 28. August 2018
Universität Hamburg

Anlage 1

Zu § 6

Organisationseinheiten der Fakultät

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben in Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung werden folgende Fachbereiche eingerichtet:

1. Fachbereich 1: Allgemeine, Interkulturelle und International Vergleichende Erziehungswissenschaft
2. Fachbereich 2: Schulpädagogik, Sozialpädagogik, Behindertenpädagogik und Psychologie in Erziehung und Unterricht
3. Fachbereich 3: Berufliche Bildung und Lebenslanges Lernen
4. Fachbereich 4: Didaktik der sprachlichen und ästhetischen Fächer
5. Fachbereich 5: Didaktik der gesellschaftswissenschaftlichen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer

(2) Die Martha-Muchow-Bibliothek und das Medienzentrum der Fakultät unterstützen die zuvor genannten Organisationseinheiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Anlage 2

Zu § 6

Organisationseinheiten der Fakultät

- (1) Forschungszentren